



Bildungsangebote für geflüchtete Kinder und Jugendliche aus der Ukraine

Handlungsleitfaden
des Niedersächsischen Kultusministeriums
für öffentliche allgemein bildende und
berufsbildende Schulen in Niedersachsen



Niedersachsen. Klar.

INHALT

INHALT	2
EINLEITUNG (AKTUELLER STAND: 14.04.2022)	4
SCHULAUFNahme	5
Schulpflicht und Schulanmeldung	5
Schülerbeförderung	5
Infektionsschutzmaßnahmen.....	6
Masernschutz.....	6
Coronaschutz.....	6
WILLKOMMENSGRUPPEN (ABS/BBS)	7
Grundsätzliche pädagogische Hinweise	7
Merkmale von Willkommensgruppen.....	7
Einrichtung von Willkommensgruppen	8
ONLINE-ANGEBOTE	9
Online-Unterricht in der Ukraine	9
Ausstattung mit digitalen Endgeräten.....	9
Unterstützungsmöglichkeiten in der Niedersächsischen Bildungscloud (NBC)	10
UNTERRICHT IN REGELKLASSEN	11
Allgemein bildende Schulen	11
Berufsbildende Schulen.....	12
Diagnoseverfahren 2P: Potenzial & Perspektive	13
Zeugnisse.....	13
Anerkennung von Schulabschlüssen.....	14
Bildungsangebote für Schülerinnen und Schüler mit Beeinträchtigungen	15
SPRACHFÖRDERUNG DAZ	17
Sprachförderung DaZ an allgemein bildenden Schulen	17
Sprachförderung DaZ im Rahmen des Nachmittagsangebots und des Ganztags	17
Sprachförderung an berufsbildenden Schulen.....	18
Sprachbildungszentren.....	18
Themenportal Sprachbildung und Interkulturelle Bildung.....	18
Mehrsprachige Informationsmaterialien über das niedersächsische Bildungswesen	19

EINSTELLUNGSMÖGLICHKEITEN FÜR AUS DER UKRAINE GEFLÜCHTETE PERSONEN	20
EINSATZ VON EHRENAMTLICHEN UND FREIWILLIGENDIENSTLEISTENDEN	23
MÖGLICHKEITEN VON BETREUUNGS- ANGEBOTEN IN DEN SOMMERFERIEN	24
WEITERE UNTERSTÜTZUNG	25
Schulpsychologische Unterstützung	25
Schulische Sozialarbeit	25
Politische Bildung/Europa und Internationales	25
Beratung und Unterstützung durch RZI	26

EINLEITUNG (AKTUELLER STAND: 14.04.2022)

Bisher wurden an den allgemein bildenden Schulen 6.691 Schülerinnen und Schüler und an den berufsbildenden Schulen 123 Schülerinnen und Schüler aus der Ukraine aufgenommen. Eine verlässliche Prognose darüber, wie viele weitere Kinder und Jugendliche nach Niedersachsen kommen werden, ist nach wie vor nicht seriös vorzunehmen. Dessen unbenommen, ist mit einem andauernden Anstieg der Anzahl ukrainischer Kinder im schulpflichtigen Alter zu rechnen.

In den nächsten Wochen gilt es weiterhin, den geflüchteten Kindern und Jugendlichen aus der Ukraine das Ankommen zu erleichtern und geeignete Bildungsangebote zu unterbreiten. In allen Beschulungsangeboten können Maßnahmen zum Willkommenheißen, zur Information über den Alltag in Deutschland, zur regionalen Orientierung und der emotionalen und psychischen Stärkung der Schülerinnen und Schüler integriert werden, z. B. auch mithilfe von Peer-Unterstützung durch andere Schülerinnen und Schüler. Es soll aber auch dem Wunsch vieler ukrainischer Familien entsprochen werden, bis zum Ende des Schuljahres in der Ukraine, am 26.05.2022, am Online-Unterricht der Ukraine teilzunehmen und insbesondere die schulischen Kontakte zur Ukraine zu bewahren, soweit dies möglich ist.

In den nächsten Wochen wird sich zeigen, welche Anforderungen darüber hinaus zu bewältigen sein werden, um der Situation der Geflüchteten Rechnung zu tragen, und welche Strukturen schrittweise aufzubauen sind, insbesondere, wenn sich abzeichnet, dass die Kinder und Jugendlichen längerfristig in Niedersachsen bleiben.

Im Sinne des interkulturellen Lernens und der Völkerverständigung sollten deutsche und ukrainische Kinder und Jugendliche möglichst viel gemeinsame Zeit verbringen und voneinander lernen. Nur so kann Solidarität gezeigt und auch empfunden werden.

In einer ersten Phase kommt es darauf an, geeignete Bildungsangebote für die Kinder und Jugendlichen einzurichten. Eine besondere Möglichkeit hierfür bieten **Willkommensgruppen**, die es bislang nicht in Niedersachsen gab. Im Vordergrund steht zunächst, den bisherigen Bildungsweg durch **Online-Angebote** wie beispielsweise die Teilnahme am ukrainischen Onlineunterricht fortzusetzen, Deutsch zu lernen, den deutschen (Schul-)Alltag zu erfahren und Kontakte zu Gleichaltrigen zu knüpfen sowie Hilfe bei der Bewältigung der Flucht- und Kriegserfahrungen.

Auch die Aufnahme in eine **Regelklasse** ist grundsätzlich möglich. Dies gilt insbesondere für die Beschulung an Grundschulen. Die **Sprachförderung DaZ** erfolgt im Unterricht oder durch additive Angebote am Vor- oder Nachmittag. Intensive Sprachförderung kann ergänzend in Sprachlerngruppen erfolgen.

Ausdrücklich sei noch einmal betont, dass bereits eingerichtete und bestehende Angebote nicht verändert werden müssen. Wichtig ist dabei, dass der sozialen Integration der ukrainischen Schülerinnen und Schüler besondere Aufmerksamkeit geschenkt wird.

Dieser Handlungsleitfaden wird regelmäßig an die aktuelle Situation angepasst und unter [Krieg in der Ukraine - Angebote und Unterstützung in Kitas und Schulen \(FAQs\) | Nds. Kultusministerium \(niedersachsen.de\)](#) veröffentlicht.

SCHULAUFNAHME

Schulpflicht und Schulanmeldung

Aus der Ukraine geflüchtete Kinder und Jugendliche, die aufgrund der sogenannten „Massenzustromrichtlinie“ in Zusammenhang mit § 24 Abs. 1 AufenthG ein entsprechendes Aufenthaltsrecht erlangt haben, sind in Niedersachsen schulpflichtig.

Kinder und Jugendliche, die dieses Aufenthaltsrecht nicht besitzen, weil sie sich zum Beispiel mit einem Besuchvisum oder ohne Visum in Niedersachsen aufhalten, sind nicht schulpflichtig.

Unabhängig vom jeweiligen Aufenthaltsstatus sind aber alle Geflüchteten im schulpflichtigen Alter an unseren Schulen herzlich willkommen. Die Schulleitungen werden gebeten, allen aus der Ukraine Kommenden zu empfehlen, sich bei den Ausländerbehörden registrieren zu lassen. Auf die Durchsetzung der Schulpflicht sollte vorerst aus pädagogischen und psychologischen Gründen verzichtet werden.

Für eine Schulanmeldung und rechtlich wirksame Aufnahme an der Schule ist die Unterschrift eines Sorgeberechtigten ausreichend. Zudem ist auch die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern ganz ohne Unterschrift der Sorgeberechtigten möglich, wenn die Kinder z. B. von Verwandten oder Freunden aufgenommen worden sind. Bei den unbegleiteten Minderjährigen ist zunächst das Jugendamt zuständig. Ggfs. bestellt das zuständige Familiengericht später einen Vormund, der schulische Erklärungen abgeben kann.

In der aufnehmenden Schule sollte möglichst ein Aufnahmegespräch stattfinden, um eine Zuordnung in eine Schulform und einen Schuljahrgang zu ermöglichen. Ein entsprechender Aufnahmebogen (dreisprachig) ist den Schulen seitens der RLSB (<https://bildungsportal-niedersachsen.de/sib/>) zur Verfügung gestellt worden. Ein Aufnahmeformular ist auch in das Diagnoseverfahren 2P (Ukrainisch) integriert.

Schülerbeförderung

Für die Organisation der Schülerbeförderung sind die Landkreise, kreisfreien Städte und die Region Hannover als Träger der Schülerbeförderung zuständig. Schülerinnen und Schüler können die Schülerbeförderung für den Weg zur Schule im Rahmen der jeweiligen Satzungsbestimmungen und Handhabung dieser Kommunen in Anspruch nehmen. Eine Möglichkeit der direkten Einflussnahme auf die örtliche Organisation der Schülerbeförderung besteht von Seiten des Kultusministeriums nicht. Bei Fragen zur Schülerbeförderung sind die jeweils zuständigen Kommunen als Träger der Schülerbeförderung anzusprechen.

Infektionsschutzmaßnahmen

Masernschutz

Alle Schülerinnen und Schüler müssen nach § 20 Abs. 9 IfSG bei Aufnahme des Schulbesuchs einen ausreichenden Impfschutz oder eine Immunität gegen Masern nachweisen. Eine Ausnahme gilt nur, wenn die Schülerin oder der Schüler aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden kann und ein entsprechendes ärztliches Zeugnis vorgelegt wird. Die Zuständigkeit für die Kontrolle des Impfstatus liegt bei der Schulleitung.

In der Ukraine erfolgt nach dem Plan des dortigen Gesundheitsministeriums eine kombinierte Mumps-Masern-Röteln-Impfung mit 12 Monaten und eine mit 6 Jahren. In der Ukraine werden nur geimpfte Kinder in Schulen aufgenommen. Aufgrund der Kriegssituation werden die Dokumente, aus denen sich der Impfschutz ergibt, voraussichtlich nicht für alle Kinder vorliegen. Bei allen Kindern, die zuvor zur Schule gegangen sind, kann aber eine vollständige Immunisierung gegen Masern angenommen werden.

Kinder, die keinen Impfnachweis vorlegen können, sind von der Schulleitung dem zuständigen Gesundheitsamt zu melden, das dann das weitere Vorgehen übernimmt. Diese Kinder können trotzdem weiter die Schule besuchen.

Coronaschutz

Für die aus der Ukraine geflohenen Kinder und Jugendlichen, die eine Schule in Niedersachsen besuchen, gelten dieselben Regelungen wie für die bereits zur Schule gehenden Schülerinnen und Schüler. Bei der Umsetzung ist deren besondere Situation entsprechend maßvoll zu berücksichtigen.

Nach den Osterferien besteht an den ersten acht Schultagen eine Testpflicht für alle Schülerinnen und Schüler. Sie erhalten die Tests von der Schule, testen sich aber zuhause. Ist der Test negativ, dürfen sie die Schule besuchen, ist er positiv, muss zunächst die Schulleitung darüber informiert werden. Dann müssen die Schülerinnen und Schüler eine PCR-Bestätigung bei einem Arzt oder einer Apotheke einholen. Bestätigt sich der Verdacht nicht, darf am folgenden Tag die Schule besucht werden. Bestätigt sich der Verdacht, bleiben die Schülerinnen und Schüler zuhause und müssen sich für 5 Tage isolieren. Wenn sie nach Ablauf der 5 Tage symptomfrei sind und sich selbst negativ getestet haben, darf die Schule wieder besucht werden, wenn nicht, ab dem Tag, an dem der Test negativ ausfällt. Ab dem 2. Mai 2022 gibt es keine Testpflicht mehr. Alle Schülerinnen und Schüler können sich im Mai dreimal und ab Juni voraussichtlich zweimal pro Woche freiwillig testen. Die Tests gibt es weiterhin von der Schule. Zu den Testergebnissen gilt das oben Gesagte fort. Nach den Osterferien entfällt die Maskenpflicht im gesamten Schulbereich.

WILLKOMMENSGRUPPEN (ABS/BBS)

Grundsätzliche pädagogische Hinweise

Willkommensgruppen bilden ein tages- bzw. wochenstrukturierendes Angebot. Sie sollen für die ankommenden Kinder und Jugendlichen einen Rahmen bilden, der ihnen Kontinuität, Halt und Stabilität bietet. Die konkrete Ausgestaltung der Willkommensgruppen hängt von den örtlichen Gegebenheiten, aber auch von den Bedürfnissen der geflohenen Kinder und Jugendlichen ab. Für die Umsetzung sind daher maximale Flexibilität und Gestaltungsspielräume erforderlich.

Willkommensgruppen sollen dazu beitragen, dass die Geflüchteten das deutsche Schulsystem kennenlernen und Kontakte zu gleichaltrigen Kindern und Jugendlichen knüpfen. Gleichzeitig sollen sie aber auch dazu dienen, die Verbindung zur ukrainischen Heimat zu erhalten.

Merkmale von Willkommensgruppen

- Eine Willkommensgruppe sollte mindestens 9 und max. 30 Schülerinnen und Schüler umfassen. Ausnahmen hinsichtlich der Mindestgröße können in einzügigen Grundschulen gelten.
- Willkommensgruppen können an einzelnen Schulen (bei größeren Schulen auch mehr als eine Gruppe) eingerichtet werden, aber auch schul-(form-), alters- und jahrgangübergreifend. Sie weisen keine schulformspezifische Prägung auf.
- Für die Etablierung einer geregelten Struktur sind feste Bezugspersonen wichtig. Infrage kommen (ukrainische) Lehrkräfte, Pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Lehramtsstudierende, pensionierte Lehrkräfte, aber auch ehrenamtliche Kräfte aus dem Umfeld der Schule sowie Freiwilligendienstleistende.
- Für jede Gruppe, die unter diesen Bedingungen gebildet wird, sollten in der Regel mindestens 20 Stunden pro Woche zur Verfügung gestellt werden. Davon kann ggf. auch abgewichen werden. Auch kombinierte Bildungsangebote – teils in einer Regelklasse, teils in der Willkommensgruppe – sind möglich und bedarfsgerecht vorzunehmen:
 - Es sollten mindestens 10 Stunden für eine alltagsorientierte Sprachförderung vorgesehen werden. Dabei ist möglichst täglich der Kontakt zu deutschen Kindern und Jugendlichen im Rahmen des Unterrichts vorzusehen, z. B. beim gemeinsamen Spiel, sportlicher Aktivität, Kreativaktionen, Kennenlernprojekten, Schulveranstaltungen usw. Hier kommen auch Arbeitsgemeinschaften oder Ganztagsangebote in Betracht.
 - Die restlichen mindestens 10 Stunden stehen für ukrainischen Online-Unterricht zur Verfügung, der in besonderen Ausnahmefällen auch von der Wohnunterkunft der Kinder und Jugendlichen durchgeführt werden kann.
- Willkommensgruppen können auch als zusätzliches Angebot zu bestimmten Zeiten in einem dafür ausgewiesenen Raum eingerichtet werden, z. B. während in der Regel-

klasse die zweite Fremdsprache oder das Fach Deutsch unterrichtet wird. Sie dienen dann als Lernort, an dem u. a. ukrainische Bildungsangebote oder Online-Sprachkurse wahrgenommen werden können.

- Die Verantwortung für die Durchführung der Willkommensgruppen liegt bei der Schulleitung. Sie stimmt die pädagogische Konzeption und ihre Umsetzung mit den in den Willkommensgruppen tätigen Personen ab.
- Die Willkommensgruppen an berufsbildenden Schulen orientieren sich an der agilen Modulbeschulung der Berufseinstiegsklasse Sprache und Integration. Schwerpunkte neben einer intensiven sprachlichen Förderung sind dabei das Integrieren in die regionale Kultur- und Lebenswelt sowie insbesondere in die Berufs- und Arbeitswelt.

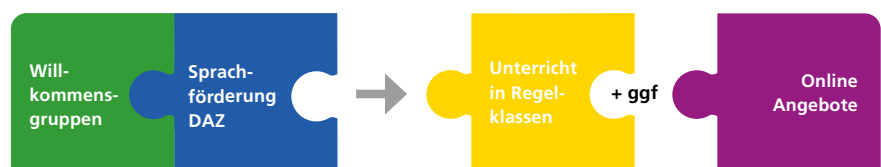
Einrichtung von Willkommensgruppen

Bei der Einrichtung von Willkommensgruppen ist folgendermaßen vorzugehen:

1. Die Schulen ermitteln den Bedarf für die Einrichtung einer Willkommensgruppe.
2. Bei Erfüllung der Voraussetzungen hinsichtlich der Mindestschülerzahl richtet die Schule die Willkommensgruppe eigenständig ein und zeigt dies formlos bei der zuständigen schulfachlichen Dezernentin oder dem schulfachlichen Dezernenten im jeweiligen RLSB an.
3. Die übrigen allgemein bildenden Schulen können ihren Wunsch nach Einrichtung einer schulübergreifenden Willkommensgruppe beim zuständigen RLSB anzeigen. Das RLSB unterstützt dies bei Bedarf. Die Anzeige der schulübergreifenden Willkommensgruppe beim zuständigen RLSB übernimmt in Absprache die Schule mit den meisten Schülerinnen und Schülern in dieser Gruppe.
4. Die Berufsbildenden Schulen entscheiden in ihrer Funktion als regionale Kompetenzzentren aufgrund regionaler Spezifika in eigener Verantwortung über das Einrichten von Willkommensgruppen und zeigen dieses bei der zuständigen schulfachlichen Dezernentin oder dem schulfachlichen Dezernenten im jeweiligen RLSB an.
5. Bei schulübergreifenden Willkommensgruppen klären die beteiligten Schulen den gemeinsamen Raum- und Betreuungsbedarf und stimmen sich mit dem Schulträger über die Nutzung geeigneter Räumlichkeiten – ggf. auch außerhalb des Schulgeländes – ab.
6. Im nächsten Schritt erfolgt die Absprache zur personellen Ausstattung mit den schulfachlichen Dezernentinnen und Dezernenten der Dezernate 2 und 3 sowie den Personalplanerinnen und -planern der RLSB.



oder



ONLINE-ANGEBOTE

Online-Unterricht in der Ukraine

Derzeit nehmen geflüchtete ukrainische Kinder und Jugendliche direkt am Online-Unterrichtsangebot der Ukraine über das dortige Bildungsportal teil. Diese Möglichkeit ist zumindest bis zum 26. Mai 2022, dem Beginn der Sommerferien in der Ukraine, gegeben. Dort stehen umfassende digitale Unterrichtsmaterialien in ukrainischer Sprache (darunter digitale Fassungen der ukrainischen Schulbücher) zur Verfügung.

Sofern Herkunftsschulen geflüchteter Kinder aus der Ukraine im schulpflichtigen Alter Hybrid-Unterricht (online) anbieten, können die Schülerinnen und Schüler durch die Wahrnehmung dieser Angebote ihre Schulpflicht erfüllen.

Zur Erfüllung der Aufsichtspflicht können die Schülerinnen und Schüler durch pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Schulen begleitet werden, sofern die digitalen Voraussetzungen an der Schule vorhanden sind oder organisiert werden können. Auch Lehrkräfte können diese Onlineangebote in ihren Unterricht einbinden oder Schulen richten solche Angebote z. B. parallel am Vormittag oder im Ganzttag bzw. im AG-Bereich ein.

Außerdem wurden den Schulen Links zu ukrainischem Unterrichtsmaterial zur Verfügung gestellt, um sie bei möglichem Hybrid- und Onlineunterricht zu unterstützen.

<https://t.co/58i05oVQut> (diese Materialien werden zurzeit in ukrainischen Schulen genutzt)

<https://lib.imzo.gov.ua/yelektronn-vers-pdruchnikv/> (Unterrichtsmaterialien der Ukraine für alle Schulstufen)

<https://mon.gov.ua/ua/news/bezplatne-navchannya-u-shkoli-optima-1-11-klasi> (Link, der während der Corona-Pandemie von ukrainischen Schulen genutzt wurde)

Kurse und Unterrichtsreihen werden außerdem auf den ukrainischen Lernplattformen optima.school und <https://lms.e-school.net.ua/> angeboten.

Ukrainische Unterrichtsmaterialien stehen auch unter mundo.schule (OER-Portal der Länder für digitale Unterrichtsmedien) zur Verfügung.

Ausstattung mit digitalen Endgeräten

Die Schulen sollen ihre technischen Möglichkeiten (z. B. Leihgeräte, die im Rahmen des Digitalpakts Schule beschafft worden sind) zur Ausstattung der ukrainischen Kinder und Jugendlichen nutzen.

Sofern kein eigenes Endgerät vorhanden ist oder von der aufnehmenden Schule kein Leihgerät zur Verfügung gestellt werden kann, können geflüchtete Kinder und Jugendliche aus der Ukraine einen Anspruch auf ein digitales Endgerät aus § 6 Abs. 1 AsylbLG haben. Es handelt sich hierbei jedoch um eine Ermessensvorschrift, sodass es einer Einzel-

fallprüfung und einer vorherigen Antragstellung bedarf. Das Verfahren und die bundesgesetzlichen Vorgaben sind bei Bedarf mit der jeweiligen Kommune zu klären.

Unterstützungsmöglichkeiten in der Niedersächsischen Bildungscloud (NBC)

In der NBC wird die Möglichkeit geboten, dass sich das Betreuungspersonal der Willkommensgruppen schulübergreifend und ortsunabhängig vernetzt, um den speziellen Herausforderungen zu begegnen.

Mit Schulbeginn steht die NBC auch in ukrainischer Sprache zur Verfügung. Mit der Übersetzung der Plattform ist die Basis geschaffen, dass nun ukrainische Kinder und Jugendliche in ihrer gewohnten Sprache ein digitales Lern-Instrument zur Verfügung haben. Navigation und Orientierung in der Schulcloud sind so für ukrainische Schülerinnen und Schüler von Anfang an möglich.

Mit der Gestaltung der Schulcloudumgebung auch in ukrainischer Sprache werden die Sprachbarrieren für die ersten Ankommensschritte gesenkt und die schulische Integration unterstützt. Deutsche und ukrainische Schülerinnen und Schüler können damit gemeinsam dem Unterricht folgen. Darüber hinaus können sich ukrainische Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte schulübergreifend und ortsunabhängig vernetzen.

Unterstützung im Onboarding der Schülerinnen und Schüler und in der Vernetzung erhalten die Schulen über nbc-support@netz-21.de.

UNTERRICHT IN REGELKLASSEN



Allgemein bildende Schulen

Eine Aufnahme von Schülerinnen und Schülern, die aus der Ukraine geflüchtet sind, ist grundsätzlich in **allen** niedersächsischen Schulformen und Schulen möglich. Die Schulen nehmen diese Schülerinnen und Schüler altersgerecht und nach Möglichkeit schulformgerecht (gemäß Leistungsniveau) in die Regelklassen auf. Grundsätzlich sollten für Schülerinnen und Schüler ohne ausreichende Deutschkenntnisse dazu Sprach(intensiv)fördermaßnahmen „Deutsch als Zweitsprache“ angeboten werden.

Ukrainische Schülerinnen und Schüler können von der Verpflichtung zur zweiten Fremdsprache befreit werden, wenn sie diese bereits in der Ukraine erlernt haben. Ihre Heimatsprache kann auch ohne die sonst verpflichtend vorgesehene Sprachfeststellungsprüfung als Fremdsprache anerkannt werden. Die im Stundenplan für die einzelnen Schülerinnen und Schüler freierwerdenden Stunden in der zweiten Fremdsprache können zum einen für den DaZ-Unterricht (auch in einer schulübergreifenden Sprachlerngruppe) genutzt werden, zum anderen kann in dieser Zeit den Schülerinnen und Schülern ermöglicht werden, am Online-Unterricht der Ukraine teilzunehmen. Hier können alle Lehrkräfte oder Pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, ggf. auch Ehrenamtliche, ukrainische Fachkräfte, Pensionäre oder Studierende sowie Freiwilligendienstleistende einer Schule unterstützend mitwirken.

Alle aus der Ukraine geflüchteten Kinder und Jugendlichen im entsprechenden Alter werden möglichst ortsnahe betreut.

Bei der Zuweisung in die Regelklassen aller Schulen sind verschiedene Szenarien zu betrachten, die regional und schul(form)spezifisch unterschiedlich zu berücksichtigen sind:

1. Schulen, die die per Klassenbildungserlass nach Nr. 3.1 vorgesehene Schülerhöchstzahl nicht erreichen, können unproblematisch Schülerinnen und Schüler aufnehmen, ohne dass sich hieraus Auswirkungen auf die Klassenbildung oder die Ressourcen ergeben.
2. Schulen, die in allen Klassen die gemäß Klassenbildungserlass nach Nr. 3.1 vorgesehenen Schülerhöchstzahlen erreichen, können die Schülerhöchstzahl zunächst für dieses Schuljahr überschreiten.

3. Für die Klassenbildung in der gymnasialen Oberstufe gelten die unter Nr. 1 und 2 dargestellten Verfahrensweisen. Schülerinnen und Schüler, die in der Ukraine den 11. Schuljahrgang (zurzeit Abschlussjahrgang in der Ukraine) besuchen, können in die gymnasiale Oberstufe in den 11. Schuljahrgang (Einführungsphase) an Gesamtschulen oder Gymnasien aufgenommen werden, auch wenn die Voraussetzungen, die in Anlage 1 der Ergänzenden Bestimmungen zur VO-GO vorgesehen sind, nicht erfüllt sind.

Auch wenn Schülerinnen und Schüler bereits einen Abschluss nach 10 Schuljahren (bis einschl. 2011) oder nach 11 Schuljahren (ab 2012) erworben haben, ist eine Aufnahme nur in der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe möglich.

Eine direkte Aufnahme in die Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe an Gymnasien und Gesamtschulen ist nur in besonderen Ausnahmefällen möglich.

Berufsbildende Schulen

Aus der Ukraine geflüchtete Jugendliche und junge Erwachsene können von den berufsbildenden Schulen in bestehende Klassen aller angebotenen Bildungsbereiche an berufsbildenden Schulen aufgenommen werden, vornehmlich wenn auch hier eine Schulpflicht gegeben ist. Dies können die berufsbildenden Schulen vor Ort in Abhängigkeit vom Bildungsstand und der Sprachkompetenz (Deutsch, aber auch Englisch) der Schülerinnen und Schüler eigenverantwortlich entscheiden.

Bei einer dualen Berufsausbildung besteht Anspruch auf Berufsschulunterricht. Im Rahmen von Sprachförderung durch das BAMF sind berufsbegleitend Sprachkurse über die berufsbildende Schule möglich.

An den BBS kann die Zuweisung der ukrainischen Schülerinnen und Schüler in vielen Regionen durch die Leitstellen Region des Lernens koordiniert werden.

Das bewährte Sprach- und Integrationsprojekt Sprint wurde als Bildungsangebot für neu eingereiste junge Menschen bis 18 Jahre in die Berufseinstiegsschule (BES) fest integriert. Hier steht jungen Menschen mit Sprachförderbedarf die Vollzeitklasse Sprache und Integration zur Verfügung, für nicht Schulpflichtige erweitert durch die Teilzeitklasse Sprache/Integration (vorher Sprint dual). Aus der Ukraine geflüchtete Menschen im Alter von 16 bis 18 Jahren können so von den berufsbildenden Schulen in bestehende Klassen der BES aufgenommen werden.

Der Übergang aus den Sprach- und Integrationsklassen bzw. die Aufnahme in die anderen Bildungsgänge der BBS ist jederzeit möglich.

Für die Aufnahme von Geflüchteten ohne Zeugnis bzw. notwendigen Abschluss werden die berufsbildenden Schulen mit dem neuen Erlass „Kenntnisprüfung bei Aufnahme geflüchteter Menschen an BBS nach § 6 Abs. 1 BB-GVO“ (21.03.2022) über die Möglichkeit eines Verzichts auf Nachweis eines Abschlusses informiert.

Diagnoseverfahren 2P: Potenzial & Perspektive

Den niedersächsischen Schulen steht das Tool 2P: Potenzial & Perspektive zur Verfügung. Dieses Diagnoseverfahren richtet sich an neu zugewanderte Schülerinnen und Schüler. Es dient der Erhebung von Stärken und Entwicklungspotenzialen hinsichtlich schulisch und beruflich relevanter Basiskompetenzen, insbesondere für den Sekundarbereich oder den berufsbildenden Bereich. Dies geschieht mithilfe erprobter und standardisierter Tests, die kulturfair und spracharm entwickelt wurden. Die Auswertung der Tests in den verschiedenen Kompetenz- und Lernstandsbereichen ermöglicht die Einleitung und Realisierung individueller Fördermaßnahmen sowie die gezielte und individuell vorgenommene Zuordnung der Schülerinnen und Schüler in den Regelunterricht. Die Ergebnisse und Folgerungen des Verfahrens 2P bilden eine stabile und aussagekräftige Grundlage für die schulische und berufliche Begleitung sowie Orientierung der Schülerinnen und Schüler.

Ein Fragebogen für ein Aufnahme- bzw. Kennenlerngespräch in deutsch-ukrainischer Version steht zur Verfügung. Der Bogen wurde auf Grundlage der Fragen des Bausteins Biografische Informationen erstellt. <https://bildungsportal-niedersachsen.de/sib/deutsch-als-zweit-und-bildungssprache/testverfahren-2p>

Grundschulen nutzen, soweit möglich, ihre bewährten Diagnosetools.

Zeugnisse

In den ersten beiden Jahren des Besuchs einer Schule in Deutschland **können** die Noten bei neu zugewanderten Schülerinnen und Schülern in den Fächern, in denen die Beherrschung der deutschen Sprache Voraussetzung für eine erfolgreiche Mitarbeit ist, durch Bemerkungen über den Leistungsstand und den Lernfortschritt ersetzt oder ergänzt werden.

Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass ein deutscher Schulabschluss nur mit Notengebung u. a. in den Prüfungen, Vorprüfungen und entsprechenden Halbjahreszeugnissen möglich ist.

Bei den geflüchteten ukrainischen Kindern und Jugendlichen **kann** zum Abschluss des Schuljahres 2021/2022 auch ganz auf die Aushändigung eines Zeugnisses verzichtet werden, wenn im Rahmen des ukrainischen Online-Unterrichts ein ukrainisches Zeugnis ausgestellt wird.

Wenn bei den geflüchteten Kindern und Jugendlichen aus der Ukraine bereits ein Ersatz der Noten durch eine schriftliche Beurteilung möglich und motivationsfördernd ist, sind die erbrachten Leistungen in einem Zeugnisanhang zu dokumentieren. Hierfür hat das Niedersächsische Kultusministerium ein Muster für einen Anhang zum Zeugnis herausgegeben.

Die Sprachbildungszentren in Niedersachsen haben als Ausfüllhilfe für Schulen Zeugnisformulierungshilfen erstellt. Dabei handelt es sich um vorformulierte Textbausteine, die

in den Zeugnisanhang eingesetzt werden können. Entsprechende Dateien sind zu finden unter <https://bildungsportal-niedersachsen.de/sib/deutsch-als-zweit-und-bildungssprache/zeugnis>

Anerkennung von Schulabschlüssen

Nachfolgend sind die Möglichkeiten für ukrainische Schülerinnen und Schüler in Deutschland nach Abschluss des 11. Schuljahrgangs erläutert:

Das Portal für die Bewertung von ausländischen Schulabschlüssen mit Hochschulzugangsberechtigung der KMK „[anabin](#)“ ordnet den jeweiligen ausländischen Schulabschlüssen entsprechende Bewertungsvorschläge zu. Danach weist die Datenbank im Bewertungsvorschlag UKR-BV07 dem Abschluss der 11-jährigen Schulbildung in der Ukraine einen direkten (fachorientierten) Hochschulzugang für die bisherige Fachrichtung und benachbarte Fächer nur bei Nachweis von einem erfolgreichen Studienjahr zu.

Ansonsten ist ein Hochschulzugang nur möglich, wenn das Studienkolleg besucht und eine Feststellungsprüfung erfolgreich abgelegt wird.

Eine direkte Hochschulzugangsberechtigung für den 11-jährigen Schulabschluss gibt es für deutsche Hochschulen somit nicht. Der erfolgreiche Abschluss der 11-jährigen Schulbildung in der Ukraine führt in Niedersachsen zu einer Anerkennung des Erweiterten Sekundarabschlusses I. Die Anerkennung kann bei der Zeugnisbewertungsstelle im RLSB Lüneburg beantragt werden. (zeugnisanerkennung@rlsb-lg.niedersachsen.de)

Die Flüchtlinge, die in der Ukraine die 11-jährige Schulbildung erfolgreich abgeschlossen haben und noch kein Studienjahr an einer anerkannten Hochschule nachweisen können, haben in Deutschland folgende Möglichkeiten:

- Der Besuch des Studienkollegs (2 Semester) und Ablegung der Feststellungsprüfung führen zum Hochschulzugang zu allen Hochschulen:
 - Für die Aufnahme an das Studienkolleg sind Deutschkenntnisse mindestens auf B1-Niveau nachzuweisen.
 - Eine Bewerbung erfolgt nicht direkt am Studienkolleg, sondern an einer niedersächsischen Hochschule oder Universität. Im Rahmen des Zulassungsverfahrens informiert die Hochschule die Bewerber und das Studienkolleg, dass ein Besuch des Studienkollegs notwendig ist.
 - Zur Feststellungsprüfung können auch Externe, die das Studienkolleg nicht besucht haben, zugelassen werden. Voraussetzung dafür ist eine erfolgreiche Hochschulbewerbung. Auch hierfür müssen ausreichende Deutschkenntnisse mindestens auf B1-Niveau nachgewiesen werden.
- Der Besuch der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe oder des Beruflichen Gymnasiums für zwei Jahre und Ablegung der Abiturprüfung führt zur allgemeinen Hochschulreife.
- Der Besuch der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe oder des Beruflichen Gymnasiums für ein Jahr führt zur Bescheinigung des schulischen Teils der Fachhochschulreife, wenn die durch § 17 AVO-GOBAC vorgegebenen Leistungen in der Q-Phase erbracht werden.

- Der Besuch einer Berufsbildenden Schule kann neben dem Beruflichen Gymnasium (s. o.) sowohl in Berufsfachschulen, Fachschulen und Fachoberschulen erfolgen und auch zu allgemein bildenden Abschlüssen führen. Bei einer dualen Berufsausbildung besteht Anspruch auf Berufsschulunterricht.

Anreize für den Besuch der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe sind damit gegeben. Eine direkte Aufnahme in das Studienkolleg kann aufgrund der nachzuweisenden Deutschkenntnisse vermutlich nur selten erfolgen.

Bildungsangebote für Schülerinnen und Schüler mit Beeinträchtigungen

Aus der Ukraine geflüchtete Kinder und Jugendliche mit einem besonderen Bedarf an Unterstützung sollen die Möglichkeit haben, soweit vor Ort leistbar und umsetzbar, angemessene Hilfeleistungen im Hinblick auf ihre Beeinträchtigungen in den Schulen zu erhalten. Ziel ist es, auch vorübergehende Bildungsangebote einzurichten, um für alle Kinder und Jugendlichen haltgebende, klare Strukturen zu schaffen und eine adäquate individuelle Unterstützung zu ermöglichen.

In der Ukraine werden Kinder und Jugendliche eher individuell oder in spezialisierten Einrichtungen unterrichtet. Es ist davon auszugehen, dass die Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit Beeinträchtigungen oder Behinderungen, besonders im inklusiven Kontext, noch nicht entsprechend unserer Standards stattfindet. Der Begriff „behindert“ scheint in der Ukraine eher eine medizinische Klassifizierung zu beschreiben.

Deshalb muss bei der Aufnahme von behinderten Schülerinnen und Schülern sensibel mit dem anderen Verständnis von Inklusion umgegangen werden. Das Vorliegen eines förderdiagnostischen Gutachtens nach niedersächsischem Vorbild ist wahrscheinlich nicht zu erwarten, sodass in der Regel auch anfangs keine konkreten Fördermaßnahmen benannt werden können.

Der sonderpädagogische Förderschwerpunkt Sprache kann bei Aufnahme der Kinder und Jugendlichen grundsätzlich keine Bedeutung haben, da diese zunächst Deutsch als Fremdsprache erwerben müssen. Auch die Förderschwerpunkte Lernen und emotionale und soziale Entwicklung können bei der Aufnahme nicht betrachtet werden, da mögliche Beeinträchtigungen im Lernen erst nach dem Erwerb der deutschen Sprache und nach längerer Beobachtung und Dokumentation der Lernentwicklung festgestellt werden können. Auftretende Beeinträchtigungen im sozial-emotionalen Bereich können auch Auswirkungen von traumatischen Flucht- und Kriegserfahrungen sein.

Die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern mit Beeinträchtigungen erfolgt in vorhandene Regelklassen an allgemein bildenden Schulen sowie an Förderschulen. Auf die Vorlage eines Fördergutachtens wird bei Aufnahme verzichtet.

Werden Schülerinnen und Schüler aus der Ukraine mit offensichtlichen oder vermuteten Beeinträchtigungen oder Behinderungen in den allgemein bildenden Schulen angemeldet, so bringt die jeweilige Schule die gewohnten Maßnahmen im Hinblick auf eine bedarfs-

gerechte Unterstützung und Förderung zur Ermöglichung von Teilhabe an schulischer Bildung auf den Weg. In den Blick genommen werden folgende sonderpädagogischen Förderschwerpunkte:

- Geistige Entwicklung,
- Körperliche und Motorische Entwicklung,
- Hören und
- Sehen.

Auf ein Feststellungsverfahren wird verzichtet. Sollte es zu einer langfristigen Beschulung kommen, können entsprechende förderdiagnostische Maßnahmen durchgeführt werden.

Priorität hat es, den Kindern das Ankommen zu erleichtern und adäquate Bildungsangebote anzubieten. Das Beratungs- und Unterstützungssystem der RLSB, insbesondere der RZI, sollte in diesen Fällen von Beginn an die Familien begleiten.

SPRACHFÖRDERUNG DAZ

Sprachförderung DaZ an allgemein bildenden Schulen

Um den geflüchteten Kindern und Jugendlichen aus der Ukraine beste Chancen für Bildungserfolg und Teilhabe zu verschaffen, spielt der Erwerb der deutschen Sprache eine Schlüsselrolle, der nur durch Integration dauerhaft gelingen kann.

Sprachintensivförderung in Deutsch als Zweitsprache (DaZ), Anschlussförderkurse in Deutsch als Zweitsprache und auch Förderunterricht in Deutsch als Zweit- und Bildungssprache kann individualisiert und schulspezifisch sowohl in Willkommensgruppen als auch in Regelklassen zur Anwendung kommen.

Das Ziel ist es, durch Sprachförderung die stetig steigende Teilnahme in einer Regelklasse zu gewähren, um so die Integration – insbesondere mit Gleichaltrigen – ebenfalls stetig zu verbessern und Bildungsanschlüsse zu ermöglichen.



oder



Sprachförderung DaZ im Rahmen des Nachmittagsangebots und des Ganztags

Sprachförderung DaZ in einer Sprachlerngruppe oder Willkommensgruppe kann auch unterrichtsergänzend im Rahmen des Ganztags bzw. in Form von Arbeitsgemeinschaften (AG-Angeboten) eingerichtet und angeboten werden.

Vor allem eine systematische (alltags)integrierte Sprachbildung fördert die sprachliche Entwicklung der Schülerinnen und Schüler. Der pädagogische Alltag der Ganztagschule bietet dafür viele Anlässe und Möglichkeiten. Dabei steht es den Ganztagschulen frei,

bereits bestehende Angebote für ukrainische Schülerinnen und Schüler zu öffnen bzw. die Planung und Durchführung der außerunterrichtlichen Angebote weiter zu ergänzen.

Sprachförderung an berufsbildenden Schulen

Geflüchtete Jugendliche und junge Erwachsene aus der Ukraine sollen auf den Einstieg in die Berufswelt vorbereitet werden. Daher ist eine gezielte Sprachförderung unerlässlich, um einen erfolgreichen Start in die Berufsausbildung bzw. später in den Beruf zu ermöglichen.

Durch das Angebot der Sprach- und Integrationsklassen der Berufseinstiegsschule (s. Unterricht in Regelklassen) können Jugendliche und junge Erwachsene eine individuelle Förderung erfahren, anschließend einen Schulabschluss erwerben und gezielte Fachsprachförderung erhalten.

Hier steht jungen Menschen mit Sprachförderbedarf, wie auch den jungen Geflüchteten aus der Ukraine bei Integration in das berufliche Regelklassensystem, u. a. die Vollzeitklasse Sprache und Integration zur Verfügung, für Nichtschulpflichtige erweitert durch die Teilzeitklasse Sprache/Integration. Ein Übergang in die anderen Bildungsgänge der BBS ist grundsätzlich für alle Schülerinnen und Schüler dieser Schulform möglich.

Bei einer Berufsausbildung besteht Anspruch auf Berufsschulunterricht. Im Rahmen von Sprachförderung durch das BAMF sind berufsbegleitend Sprachkurse über die BBS möglich.

Sprachförderung vor Aufnahme eines Ausbildungsverhältnisses sowie während der Berufsausbildung wird unkompliziert und unbürokratisch ermöglicht.

Sprachbildungszentren

Die flächendeckend eingerichteten Sprachbildungszentren der Regionalen Landesämter beraten und unterstützen Schulen aller Schulformen im Schulentwicklungsprozess in den Bereichen durchgängige Sprachbildung als Aufgabe aller Unterrichtsfächer, Sprach(intensiv)förderung, Mehrsprachigkeit und interkulturelle Kompetenzen. Sie kooperieren eng mit anderen Beratungssystemen im Geschäftsbereich des Niedersächsischen Kultusministeriums sowie mit Kommunen, Bildungsregionen und anderen Akteuren im Bereich Sprachbildung oder Interkultureller Bildung.

<https://bildungportal-niedersachsen.de/beratung-unterstuetzung/onlineportal-bu/uebergreifend/sprachbildung-und-interkulturelle-bildung>

Themenportal Sprachbildung und Interkulturelle Bildung

Auf dem Themenportal Sprachbildung und Interkulturelle Bildung sind für die Schulen diesbezügliche rechtliche Vorgaben, Angebote zur Beratung und Qualifizierung, Informa-

tions- und Unterrichtsmaterialien, Vorlagen und Formblätter eingestellt. Für Erziehungsberechtigte und außerschulische Partner werden auf dem Themenportal Sprachbildung und Interkulturelle Bildung ebenfalls Informationen, Inhalte und mehrsprachige Flyer zum Schulbesuch sowie zum Distanzlernen angeboten.

<https://bildungsportal-niedersachsen.de/sib/>

Mehrsprachige Informationsmaterialien über das niedersächsische Bildungswesen

Folgende Broschüren, die in ukrainischer Sprache das System von Schulen und Kita in Niedersachsen erläutern, stehen zur Verfügung:

- Schule in Niedersachsen knapp und klar
- Die wichtigsten Fragen und Antworten zum Übergang von der Grundschule auf eine weiterführende Schule (ukrainisch)
- Die Eltern als Partner der Schule (Flyer, ukrainisch)
- Mein Schultag (Flyer, ukrainisch)
- Mein Kind in der Kindertageseinrichtung (ukrainisch)
- Inklusion (Faltblatt, leichte Sprache, ukrainisch)

Diese Broschüren werden auf der Internetseite des MK zum Download angeboten oder können in gedruckter Form bestellt werden.

https://www.mk.niedersachsen.de/startseite/service/publikationen/mehrsprachige_publicationen/mehrsprachige-publicationen-146861.html

EINSTELLUNGSMÖGLICHKEITEN FÜR AUS DER UKRAINE GEFLÜCHTETE PERSONEN

Eine befristete Einstellung ist grundsätzlich möglich. Die Voraussetzungen werden folgend dargestellt:

Das entsprechende Meldeportal ist unter <https://www.eis-online-nilep.niedersachsen.de> zu erreichen.



Arbeitserlaubnis

Um in Deutschland eine Arbeit aufzunehmen, ist die Gewährung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Aufenthaltsgesetz erforderlich, die durch die zuständigen Ausländerbehörden gewährt wird (erleichtertes Verfahren). Während des visumfreien Aufenthalts darf keine Arbeit aufgenommen werden. Sobald eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Aufenthaltsgesetz erteilt wird, ist eine Beschäftigung erlaubt.

Ein **Lebenslauf** ist als Ergänzung zu den Informationen aus dem Meldeportal notwendig. Da in der Ukraine nach dem Plan des dortigen Gesundheitsministeriums eine kombinierte Mumps-Masern-Röteln-Impfung mit 12 Monaten und eine mit sechs Jahren erfolgt, ist bei Erwachsenen davon auszugehen, dass eine vollständige Impfung vorliegt. Der Nachweis kann aufgrund der Fluchtsituation voraussichtlich nicht in jedem Fall erbracht werden. Es ist insofern ausreichend, wenn der **Masernimpfschutz** im Zusammenhang mit der Beschäftigung glaubhaft gemacht wird. Die Glaubhaftmachung hat gegenüber dem örtlich zuständigen Gesundheitsamt zu erfolgen.

Die Kopie eines amtlichen **Identitätsnachweises** ist ausreichend.

Die **Anerkennung der Abschlusszeugnisse** erfolgt sofern möglich – sonst durch Glaubhaftmachung der erforderlichen Qualifikation (u. a. durch Erklärung zur Ausbildung und bisherigen Beschäftigung, ggf. gestützt durch (digitale) Dokumente).

Bei einem im Herkunftsland erworbenen Lehramtsabschluss bedarf es einer Anerkennung für den Einsatz als Lehrkraft (RLSB); ebenso für eine Ausbildung im pädagogisch-erzieherischen Bereich (RLSB). Dafür ist eine Vereinfachung und Beschleunigung der Verfahrensprüfung vorgesehen.

- 0. Schritt:
Eine befristete Einstellung als pädagogische Mitarbeiterin bzw. pädagogischer Mitarbeiter (PM) – ggf. auch ohne überprüften Nachweis einer entsprechenden Qualifikation – ist möglich.
- 1. Schritt:

Prüfung für den Einsatz als PM mit einer Ausbildung im pädagogisch-erzieherischen Bereich (RLSB). (<https://www.rlsb.de/themen/auslaendische-bildungsabschluesse/bewertung-auslaendischer-berufsqualifikationen-1>)



Anerkennungsverfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit und ggf. die Ausstellung der Teil- oder Vollerkenntnis der Gleichwertigkeit einer entsprechenden Ausbildung.

- 2. Schritt
Sofern eine ukrainische Lehrkraft Unterricht erteilen möchte, ist ein Anerkennungsverfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit der in der Ukraine erlangten Berufsqualifikation durchzuführen.

Dazu wird die von der Kultusministerkonferenz – Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen – zur Verfügung gestellte Information des ukrainischen Bildungswesens mit herangezogen. <https://www.rlsb.de/themen/auslaendische-bildungsabschluesse/bewertung-ei-nes-auslaendischen-lehramtsabschlusses-2>



Sofern sich aus dem Prüfergebnis bereits die Zuordnung zu mindestens einem Unterrichtsfach ergibt, bestehen Möglichkeiten des Einsatzes als Lehrkraft.

Als notwendige **Sprachkompetenzen** sind mindestens grundlegende Kenntnisse der deutschen und/oder englischen Sprache erforderlich. Sprachzertifikate müssen in diesem Zusammenhang jedoch nicht zwingend vorgelegt werden. Grundsätzlich liegt die Einschätzung im Ermessensspielraum der einzelnen Schulleitung im Rahmen des Auswahlverfahrens.

Im Rahmen der Einstellung von aus der Ukraine geflüchteten Personen kann auf die **Vorlage des Führungszeugnisses** beziehungsweise eines dem inländischen oder europäischen Führungszeugnis vergleichbaren Dokuments aus der Ukraine verzichtet werden. Es wird davon ausgegangen, dass die Beantragung eines solchen Dokuments aufgrund der Kriegssituation vor Ort nicht möglich sein wird. Eine **Erklärung zur Straffreiheit** ist abzugeben, welche durch das Regionale Landesamt für Schule und Bildung im Rahmen des Einstellungsverfahrens angefordert wird. Diese Regelung ist zunächst bis zum 22.12.2022 befristet (Erlass MK v. 30.03.2022).

Aus der Ukraine geflüchtete Personen können je nach persönlichen Voraussetzungen und Anforderungen als Assistenz- oder Unterstützungskräfte/pädagogische Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter sowie auch als Lehrkraft eingesetzt werden.

Die **Eingruppierung** erfolgt tarifgerecht nach Art der Tätigkeit anhand der Tarifverträge (TV-L bzw. EntgO-L). Sofern es möglich ist, ist auch ein Nachweis förderlicher Zeiten zu erbringen. Bei der Einstellung einer Bewerberin oder eines Bewerbers, die oder der aufgrund der Flucht über keine Nachweise für die Berufsqualifikation verfügt, kann die Eingruppierung nur in den Auffangtatbeständen der jeweiligen Tätigkeitsmerkmale erfolgen (z. B. bei einer Erzieherin oder einem Erzieher in die Entgeltgruppe S 4 TV-L). . Bei

fehlenden Nachweisen ist eine Einstufung nur in die Stufe 1 der entsprechenden Entgeltgruppe möglich.

Befristete Einstellungen von aus der Ukraine geflüchteten Personen können als pädagogische Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter oder Lehrkräfte in der Regel nach den Regelungen des TzBfG **ohne Sachgrund** bis zu einer Gesamtdauer von zwei Jahren vorgenommen werden. Die Beschäftigten werden als Landesbedienstete eingestellt (Erlass MK vom 30.03.2022).

Ein bestehendes Beschäftigungsverhältnis in der Ukraine steht einer Einstellung nicht entgegen. Eine Anzeige von Art und Umfang des Beschäftigungsverhältnisses in der Ukraine – in entsprechender Anwendung der Regelungen zur Übernahme von Nebentätigkeiten (§ 3 Abs. 3 TV-L) – ist wünschenswert, ggf. verbunden mit der **Erklärung**, dass das Beschäftigungsverhältnis in der Ukraine aus gegebenem Anlass ganz oder teilweise ruht.

EINSATZ VON EHRENAMTLICHEN UND FREIWILLIGENDIENSTLEISTENDEN

Ehrenamtliche

Ehrenamtliche (z. B. pensionierte Lehrkräfte, Erziehungsberechtigte, Vorleseeltern etc.) können in Schulen im Unterricht, bei außerunterrichtlichen Angeboten und während sonstiger Schulveranstaltungen die Lehrkräfte und pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unterstützen. Bei den Tätigkeiten der Ehrenamtlichen darf es sich nur um zusätzliche Unterstützungsangebote in Schulen handeln, die nicht dazu führen dürfen, dass reguläre Beschäftigungsverhältnisse verdrängt werden. Innerhalb dieses Rechtsrahmens können Ehrenamtliche jedoch die Lehrkräfte und pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei ihren Tätigkeiten unterstützen und damit zur Bereicherung des Schulalltags beitragen. In keinem Fall darf es sich bei den Tätigkeiten der Ehrenamtlichen um unterrichtliche Tätigkeiten handeln. Auch die Übernahme von eigenverantwortlichen Aufsichtstätigkeiten ist – mit Ausnahme geeigneter Erziehungsberechtigter – ausgeschlossen.

Ehrenamtlichen kann eine Erstattung von Sachaufwandskosten (z. B. Fahrt- oder Materialkosten) aus dem Schulbudget gewährt werden, wenn es sich um schulische Angebote handelt, an denen die Ehrenamtlichen eingesetzt werden. Ehrenamtliche, die von der Schule zur Unterstützung herangezogen werden, unterfallen der gesetzlichen Unfallversicherung. Zum Einsatz bedarf es der Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses. Bei der Antragstellung ist eine schriftliche Aufforderung der Schule vorzulegen, in der diese bestätigt, dass die Voraussetzungen einer ehrenamtlichen Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung Minderjähriger vorliegen. Bei Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit in Schulen werden für die Ausstellung eines erweiterten Führungszeugnisses in der Regel keine Gebühren erhoben. Weitere Hinweise finden sich im Internet (https://www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/Buergerdienste/BZR/Inland/FAQ_node.html).

Freiwilligendienste

Der „Einsatz von Freiwilligendienstleistenden in öffentlichen Schulen“ erfolgt nach Maßgabe der Regelungen des gleichnamigen Erlasses (RdErl. d. MK vom 01.08.2019). Nähere Erläuterungen, z. B. zum möglichen Einsatz von Freiwilligen, zu möglichen außerschulischen Partnern und zu den abzuschließenden Verträgen sind in der den Erlass ergänzenden Handreichung der RLSB zu finden.

Diese und weitere Informationen sind auch im Bildungsportal Niedersachsen unter <https://www.rlsb.de/themen/schulorganisation/freiwilligendienste> abrufbar.



Das Meldeportal ist unter <https://www.eis-online-nilep.niedersachsen.de> zu erreichen.

MÖGLICHKEITEN VON BETREUUNGSANGEBOTEN IN DEN SOMMERFERIEN

LernRäume

Im Rahmen des Aktionsprogramms „Startklar in die Zukunft“ wird das Programm „LernRäume“ bis zu den Herbstferien 2022 fortgesetzt. Es werden also auch Angebote für die Sommerferien 2022 bereitgestellt.

Die Angebote richten sich an Schülerinnen und Schüler der Jahrgänge 1 bis 10 aus Schulen in Niedersachsen und stehen somit selbstverständlich auch Kindern und Jugendlichen aus der Ukraine zur Verfügung.

Die Schulen werden weiterhin regelmäßig über die entsprechenden Betreuungs-, Freizeit- und Bildungsangebote in den Schulferien informiert und gebeten, die Erziehungsberechtigten über die vielfältigen Angebote zu informieren.

Weitere Informationen zum Programm: <https://bildungsportal-niedersachsen.de/aktionsprogramm-startklar-in-die-zukunft/lernraeume-und-bildung-fuer-nachhaltige-entwicklung/>

WEITERE UNTERSTÜTZUNG

Schulpsychologische Unterstützung

Die Themen Krieg, Gewalt und Vertreibung sind bei allem pädagogischen Rüstzeug und didaktischer Ausbildung der Lehrkräfte besonders emotional und belastend, sodass das Niedersächsische Kultusministerium und die Regionalen Landesämter für Schule und Bildung schulpsychologische Hinweise im Umgang mit dieser außergewöhnlichen Krise als unterstützendes Serviceangebot für die Schulen ganz aktuell zusammengestellt haben. (<https://bildungsportal-niedersachsen.de/ukraine-konflikt-empfehlungen-fuer-lehrkraefte>)

Schulische Sozialarbeit

Eine Kernkompetenz von sozialer Arbeit in schulischer Verantwortung ist die Beratung und pädagogische Begleitung von Schülerinnen und Schülern bei individuellen Problemlagen. Die Fachkräfte für schulische Sozialarbeit sind gefordert, bei der Verarbeitung psychisch belastender und traumatischer Erfahrungen die ukrainischen Schülerinnen und Schüler zu unterstützen und zwar durch deren individuelle Begleitung und Unterstützung. Hierfür sind bedarfsorientierte Angebote unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten und Strukturen vorzuhalten. Willkommens-Teams von pädagogisch Mitarbeitenden sowie ehrenamtlich Unterstützende unter Federführung der Fachkräfte für schulische Sozialarbeit können dabei als feste und verlässliche Ansprechstation fungieren und bei der Gestaltung eines geregelten und normalen Schulalltags ukrainischer Schülerinnen und Schüler helfen.

Zudem sollten die Fachkräfte für schulische Sozialarbeit die Zusammenarbeit mit internen Beratungs- und Unterstützungssystemen der Regionalen Landesämter für Schule und Bildung (hier vor allem: Schulpsychologie, Sprachbildungszentren, RBT oder auch RZI) koordinieren. Ferner ist ein enger Austausch mit Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe (z. B. psychologische Angebote der Familienberatungsstellen) angeraten.

Politische Bildung/Europa und Internationales

Auch der Fachbereich „Politische Bildung/Europa und Internationales“ des NLQ unter Federführung der neu eingerichteten „Koordinierungsstelle Friedensbildung“ hat bereits eine Materialsammlung und Hinweise für Lehrkräfte zusammengestellt: <https://www.taskcards.de/board/8f6f67f1-ee40-4132-9e36-a4c0eaab0f3e?token=c1388341-3a68-437c-a7d7-cb358c32fa5d>

Diese können Schulen dabei unterstützen, Krieg und Gewalt im Unterricht und in der Schule zu thematisieren. Neben Analysen und inhaltlichen Materialien für verschiedene Schuljahrgänge finden sich dort Hinweise zum sensiblen Umgang mit den Ängsten und

Sorgen von Schülerinnen und Schülern. Überdies sind dort auch Materialien zu finden, die das Thema Gewalt und Krieg aus der Perspektive der Friedensbildung aufgreifen und dazu Gesprächs- und Arbeitsmöglichkeiten bieten. Die Inhalte der Zusammenstellung werden regelmäßig aktualisiert.

Beratung und Unterstützung durch RZI

Die Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentren Inklusive Schule (RZI) sind die erste und zentrale Anlaufstelle für alle, die Fragen zur inklusiven Bildung, Möglichkeiten der Beschulung oder ein Anliegen zur sonderpädagogischen Beratung und Unterstützung haben. Mit ihren ortsnahen Beratungs- und Unterstützungsleistungen stehen sie insbesondere Schulen, schulischem Personal, Schülerinnen und Schülern, Eltern und Erziehungsberechtigten zur Verfügung.

Regionale Besonderheiten werden berücksichtigt, außerdem werden die Zusammenarbeit und Vernetzung der Schulen mit verschiedenen Hilfesystemen in der Region zum Wohle der betroffenen Kinder und Jugendlichen gefördert.

<https://bildungsportal-niedersachsen.de/beratung-unterstuetzung/rzi>

Über die RZI können die Mobilen Dienste angefordert werden. Dies betrifft im Hinblick auf die geflüchteten Kinder und Jugendlichen insbesondere die Förderschwerpunkte körperliche und motorische Entwicklung, Sehen und Hören.

Herausgeber

Niedersächsisches Kultusministerium
Hans-Böckler-Allee 5, 30173 Hannover
E-Mail: Pressestelle@mk.niedersachsen.de
Internet: www.mk.niedersachsen.de

Gestaltung: Blacklime GmbH

April 2022



Niedersachsen. Klar.